

Telefon 052 632 73 67
Fax 052 632 70 46
sekretariat-bd@sh.ch

Verfügung

vom 28. September 2023

Gemeinde Löhningen; Revision der Baulinienpläne

I.

Die Gemeinde hat die Absicht, sämtliche Baulinienpläne zu digitalisieren und in einem einzigen Baulinienplan zusammenzufassen. Mit der Revision soll in erster Linie die Übersichtlichkeit der gesetzlichen Randbedingungen verbessert und eine Doppelspurigkeit bzw. Überreglementierung verhindert werden. Dank der Digitalisierung werden die Baulinien künftig auch auf dem Geoportal aufgeschaltet und für die Öffentlichkeit einsehbar.

Die Gemeinde hat sämtliche rechtskräftigen Baulinien- und Quartierpläne überprüft. Sie hebt Baulinien auf, die nicht mehr benötigt werden und nimmt solche von untergehenden Quartierplänen in den Gesamtplan der Baulinien auf. Gewisse Baulinien wurden in ihrer Lage angepasst. Die Verfahren zur Überprüfung und Genehmigung der Baulinienrevision und der Quartierpläne wurde koordiniert durchgeführt.

Der Gemeinderat Löhningen hat am 24. Mai 2022 die Revision der Baulinienpläne (umfassend Plan Neu-Zustand Situation Mst. 1:2'000, Planungsbericht nach Art. 47 RPV mit den Beilageplänen, Ist-Zustand und Änderungen je Mst. 1:1'000) beschlossen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 17. Juni 2022 bis 6. Juli 2022. Es gingen drei Einsprachen ein. Zwei davon wurden nach der Einspracheverhandlung zurückgezogen, über die dritte wurde mit dem Beschluss des Gemeinderates vom 13. Dezember 2022 zugunsten der Einsprache entschieden.

Die Unterlagen wurden am 3. Februar 2023 beim Planungs- und Naturschutzamt eingereicht. Gegen den Beschluss des Gemeinderats gingen beim Regierungsrat keine Rekurse ein.

II.

1. Änderungen und Aufhebungen von Baulinienplänen bedürfen gemäss Art. 14 Abs. 4 und Art. 15 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 der Genehmigung durch das Baudepartement. Im Genehmigungsverfahren prüft das Baudepartement die Planung auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit dieser Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten kantonalen Amtsstellen befasst.
2. Die Prüfung hat ergeben, dass die Revision der Baulinienpläne rechtmässig zustande gekommen ist. Nach dem Beschluss durch den Gemeinderat wurde der Quartierplan öffentlich aufgelegt. Die eingegangenen drei Einsprachen wurden vom Gemeinderat behandelt. Die Einsprachen wurden nicht an den Regierungsrat weitergezogen. Revision der Baulinienpläne kann somit genehmigt werden.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass im Planungsbericht in Kapitel 3.2 «Kommunale Strassen und Wege» bei den Abschnitten 7 und 8 von der Schützenstrasse die Rede ist, die Strasse heisst aber Schützengasse.

III.

Demgemäss wird

v e r f ü g t :

1. Der vom Gemeinderat Löhningen beschlossene Revision der Baulinienpläne, umfassend den Plan Nr. 217268/3 Neu-Zustand Situation 1:2'000 wird genehmigt.
Die bestehenden Baulinienpläne werden aufgehoben. Es sind dies:
 - Bebauungsplan Löhningen (alter Dorfkern) 11.01.1939
 - Baulinienplan «Biberich - Strasse» 15.08.1972
 - Baulinienplan «Im Lättenhag» 16.10.1973
 - Baulinien- und Strassenplan «Berggasse - Goldackerweg - Industriegebiet» 18.01.1983
 - Baulinienplan «Bühlweg» 09.06.2004
 - Geringfügige Baulinienplanänderung GB 123 - Stalden 13.04.2022

2. Mitteilung an:

- Gemeinderat Löhningen (Einschreiben; die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt)
- Baudepartement (sekretariat-bd@sh.ch)
- Rechtsdienst des Baudepartements (rechtsdienst.bd@sh.ch)
- Planungs- und Naturschutzamt, (dominique.brunner@sh.ch; claudius.neukom@sh.ch), unter Beilage der genehmigten Akten
- Bauinspektorat (roman.flückiger@sh.ch)
- Amt für Geoinformation (felix.berger@sh.ch)
- Tiefbau Schaffhausen (dino.giuliani@sh.ch)
- Landwirtschaftsamt (hannes.schaerer@sh.ch)

Schaffhausen, 28. September 2023

Der Departementsvorsteher



Martin Kessler, Regierungsrat